840.100

Gesetz über die Feuerwehr

der

Gemeinde Arosa

Gültig ab 1. Januar 2015

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Dieses Gesetz regelt die Aufgaben und Organisation der Feuerwehr der Gemeinde Arosa soweit diese Aufgaben nicht in die Zuständigkeit kantonaler Organe fallen.

Art. 2

Gleichstellung der Geschlechter

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt.

Art. 3

Feuerwehr-aufgaben

[1] Die Feuerwehr ist eine allgemeine Schadenwehr. Sie leistet unverzüglich Hilfe, insbesondere bei:

- Bränden und Explosionen;
- Naturereignissen;
- Suche und Rettung von Mensch und Tier;
- Ereignisse welche die Umwelt schädigen oder gefährden
- Einsätze im Sinne des Bevölkerungsschutzes.

[2] Der Gemeindevorstand kann die Angehörigen der Feuerwehr zu weiteren Dienstleistungen und Einsätzen neben der allgemeinen Schadenwehr gegen Entschädigung beiziehen wenn:

- Fachwissen und Ausrüstung der Feuererwehr erforderlich sind;
- Die Einsätze sich mit ihrer Hauptaufgabe vereinbaren lassen;
- Die Einsatzbereitschaft ununterbrochen sichergestellt ist.

[3] Die Gemeinde kann im Einverständnis mit der GVG Aufgaben im Feuerwehrwesen in Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden erfüllen.

Art 3a

[1] Für nach Gesetz nicht kostenlose Feuerwehrleistungen werden Gebühren erhoben, die vom Gemeindevorstand festgelegt werden.

[2] Das Allgemeine Gebührengesetz der Gemeinde Arosa findet Anwendung.

II. Feuerwehrpflicht

Art. 4

Pflicht

[1] Feuerwehrpflichtig sind Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Arosa.

[2] Die Feuerwehrpflicht beginnt am Anfang des Jahres in dem das 19. Altersjahr erfüllt wird und endet am Schluss des Jahres nach Erfüllung des 50. Altersjahres. Der Gemeindevorstand kann das Dienstalter nach oben bis zum erfüllten 55. Altersjahr ausdehnen, wenn der Sollbestand mit der vorgeschrieben Dienstdauer nicht erreicht wird.

[3] Die Feuerwehrpflicht wird durch aktiven Feuerwehrdienst oder die Bezahlung der Ersatzabgabe erfüllt. Niemand hat Anspruch, zum aktiven Feuerwehrdienst eingeteilt zu werden.

[4] Der Feuerwehrstab entscheidet, wer die Kriterien für den aktiven Feuerwehrdienst erfüllt. Dabei wird nach folgenden Eignungskriterien beurteilt:

- Persönliche Eignung
- Erreichbarkeit
- Bedarf bezüglich Soll-Bestand

[5] Der Feuerwehrstab kann zur Abklärung der Diensttauglichkeit jederzeit eine ärztliche Untersuchung anordnen.

Art. 5

Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst

[1] Vom aktiven Feuerwehrdienst, jedoch nicht von der Entrichtung des Pflichtersatzes, sind befreit:

- Mitglieder des Gemeindevorstandes sowie der Gemeindeschreiber;
- Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind;
- Geistliche und Ordenspersonen;
- Angehörige der Kantonspolizei und der vollamtlichen Gemeindepolizei.

[2] Der Gemeindevorstand kann in begründeten Fällen weitere Personengruppen vom aktiven Feuerwehrdienst befreien.

Art. 6

Befreiung von der Feuerwehrpflicht

[1] Von der Feuerwehrpflicht befreit sind:

- Personen, die in einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Dienst leisten;
- Bei Ehepaaren oder Konkubinatspaaren mit gemeinsamen Kindern ist nur eine Person feuerwehrpflichtig. Für das Ende der Feuerwehrpflicht ist das Alter des Hauptverdieners massgebend.
- Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung;
- Alleinerziehender Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern;
- Werdende oder stillende Mütter;
- Lernende und Studierende in Erstausbildung.

[2] Der Gemeindevorstand kann in begründeten Fällen weitere Personengruppen von der Feuerwehrpflicht befreien.

Art. 7

Vorzeitige Entlassung

Liegt ein ärztliches Zeugnis vor, das eine zukünftige Leistung vom aktiven Feuerwehrdienst nicht mehr zulässt, endet der aktive Feuerwehrdienst.

III. Organisation

Art. 8

Oberaufsicht

Der Gemeindevorstand übt die Oberaufsicht über die Feuerwehr aus, soweit dies in seinen Kompetenzbereich fällt. Er kann für den Betrieb eine Kommission einsetzen.

Art. 9

Gemeinde-vorstand

Dem Gemeindevorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Festsetzung der Dienstdauer nach Art. 4;
- Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst gemäss Art. 5;
- Befreiung von der Feuerwehrpflicht gemäss Art. 6;
- Festsetzung der Pflichtersatzabgabe gemäss Art. 18;
- Zuständigkeiten, die nicht anderen Organen zugeordnet sind;
- Wahl der Feuerwehrkommandanten, deren Stellvertreter sowie die Offiziere;

- Erlass der notwendigen Reglemente;
- Behandlung von Einsprachen gegen Entscheide des Feuerwehrstabes;
- Behandlung von Ansprüchen für Auslagen aus Einsätzen infolge vorsätzlicher, grobfahrlässiger sowie rechtswidriger Handlungen.

Art. 10

Feuerwehrstab

Der Feuerwehrstab wird vom Gemeindevorstand auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Ihm gehören an:

- Feuerwehrkommandant;
- Vizekommandant (Vorsitz);
- Technischer Leiter;
- Zwei Offiziere der Ersteinsatzelemente.

Art. 11

Aufgaben und Zuständigkeiten des Feuerwehrstabes

Dem Feuerwehrstab obliegen insbesondere:

- Rekrutierung der Angehörigen der Feuerwehr (AdF);
- Festlegung des Sollbestandes der Feuerwehr gemäss Vorgaben GVG;
- Vorschlag für Wahl der Offiziere;
- Versetzung und Entlassung ungeeigneter Feuerwehrleute;
- Vorbereitung des Budgets zuhanden des Gemeindevorstandes;
- Dringliche Ersatzbeschaffungen und Reparaturen ausserhalb des Budgets bis CHF 10'000.– pro Jahr;
- Disziplinarbussen gemäss Art. 19 bis CHF 500.–;
- Überwachung der Dienst- und Einsatzbereitschaft der Feuerwehr.

Art. 12

Dienstpflichten

[1] Die Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, den Aufgeboten Folge zu leisten.

[2] Sie haben die zugewiesenen Aufgaben zu übernehmen.

[3] Sie können zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden. Sie haben die entsprechenden Kurse und Übungen

zu besuchen und die mit dem Grad oder Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

[4] Bei ungenügenden Dienstleistungen kann die Aktivdienst leistende Person zur Pflichtersatzleistung umgeteilt werden.

[5] Pro Jahr müssen 50% aller Übungen absolviert werden, ansonsten der Pflichtersatz erhoben wird.

Art. 13

Versicherung

Die Gemeinde sorgt dafür, dass die in ihrer Feuerwehr Dienst leistende Personen gegen die finanziellen Folgen von Unfällen und Krankheiten im Zusammenhang mit dem Feuerwehrdienst in üblichem Umfang versichert sind und über die notwendigen Informationen verfügen

IV. Alarmierung / Ernsteinsatz

Art. 14

Alarmierung

[1] Personen, die ein Feuer entdecken, sind gehalten, die Feuerwehr über den Feuerwehrnotruf 118 zu alarmieren.

[2] Die Alarmierung der Angehörigen der Feuerwehr erfolgt über das Alarmierungssystem der Gebäudeversicherung Graubünden. Die Gemeinde stellt die allenfalls notwendigen Endgeräte zur Verfügung.

Art. 15

Gemeinde-personal

Das Gemeindepersonal, wie Brunnen- oder Werkmeister stehen der Einsatzleitung nach Bedarf zur Verfügung.

V. Übungsdienst

Art. 16

Übungsdienst

Jede aktiv Dienst leistende Person erhält zu Beginn des Feuerwehrjahres einen Übungsplan. Der Übungsplan gilt als Aufgebot. Verschiebungen sind den Angehörigen der Feuerwehr mitzuteilen.

Art. 17

Zutrittsrecht

[1] Die Hausbewohner beziehungsweise -eigentümer sind verpflichtet, in oder an ihren Objekten Übungen abhalten zu lassen und der Feuerwehr Zutritt bis 21.30 Uhr zu gewähren.

[2] Übungsobjekte oder deren Bestandteile sind unter bestmöglicher Schonung zu benutzen. Bei der Wahl der Übungsobjekte sind die Eigentümer beziehungsweise Bewohner rechtzeitig zu informieren. Auf allfällige Krankheitsfälle und weitere besondere Umstände ist Rücksicht zu nehmen.

VI. Finanzierung

Art. 18

Ersatzabgabe

[1] Feuerwehrpflichtige, die nicht nach Art. 6 von der Pflicht befreit werden, haben eine jährliche Feuerwehrersatzabgabe zu entrichten.

[2] Wer in einem Jahr nicht mindestens die Hälfte der ordentlichen Übungen besucht, hat den Pflichtersatz zu entrichten.

[3] Die Feuerwehrersatzabgabe beträgt im Minimum CHF 100.- und im Maximum CHF 500.- für Erwerbstätige und Ausländer mit Jahresbewilligung. Der Gemeindevorstand legt die Feuerwehrersatzabgabe innerhalb dieser Bandbreite fest. Bei Inkrafttreten des Gesetzes beträgt die Abgabe CHF 300.- für Erwerbstätige und Ausländer mit Jahres-, resp. Niederlassungsbewilligung.

[4] Zu- und Wegzüger zahlen die Ersatzdauer pro rata der Wohnsitzdauer.

VII. Strafbestimmungen

Art. 19

Bussen

Angehörige der Feuerwehr, welche Vorschriften der Feuerwehrgesetzgebung oder Befehlen der Vorgesetzten zuwiderhandeln, können mit einer Busse bis CHF 500.- bestraft werden.

Art. 20

Ausschluss

Bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen die Feuerwehrgesetzgebung oder gegen Befehle der Vorgesetzten kann neben der Busse auch der Ausschluss aus der Feuerwehr verfügt werden. Über den Ausschluss entscheidet der Feuerwehrstab.

VIII. Rechtsmittel

Art. 21

Instanzen

[1] Gegen Entscheide des Feuerwehrstabes kann innert 30 Tagen nach Mitteilung beim Gemeindevorstand Einsprache erhoben werden.

[2] Entscheide des Gemeindevorstandes können innert 30 Tagen an das Verwaltungsgericht weiter gezogen werden.

IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 22

Vollzug

Der Gemeindevorstand Arosa erlässt die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Reglemente.

Art. 23

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden kommunalen Erlasse, insbesondere diejenigen welche die Feuerwehr betreffen, der bisherigen Gemeinden ersetzt.

Art. 24

Übergangs-bestimmungen

Personen, welche in den Feuerwehren der bisherigen Gemeinden ihre Feuerwehrpflicht erfüllt haben und altershalber aus der Feuerwehrpflicht entlassen wurden, sind von der Feuerwehrpflicht befreit.

Art. 25

Inkrafttreten

Der Gemeindevorstand setzt das Gesetz nach Annahme durch das Gemeindeparlament und nach Ablauf der Referendumsfrist in Kraft.

Durch die Urnengemeinde am 28. September 2014 beschlossen:
Von der Gebäudeversicherung Graubünden mit Verfügung vom 22. Oktober 2014 genehmigt.
Durch den Gemeindevorstand am 4. November 2014 auf den 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt.
Aufgrund Erlass Allgemeines Gemeindegebührengesetz per 1.1.2021:
- Eingefügt neu Art. 3a

Der Gemeindepräsident	Der Gemeindeschreiber
Lorenzo Schmid	Peter Remek